

Aktenzeichen:  
2 K 57/23



## Amtsgericht Karlsruhe

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

### Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 05.08.2026</b>	<b>08:30 Uhr</b>	<b>0.15, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Karlsruhe, Schlossplatz 23, 76131 Karlsruhe</b>

öffentlich versteigert werden:

#### Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch von Karlsruhe  
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

<b>ME-Anteil</b>	<b>Sondereigentums-Art</b>	<b>Blatt</b>
150/1000	an der Wohnung Nr. 1	70881

am **Erbaurecht** an dem im Grundbuch von Karlsruhe Blatt 51472, BV lfd. Nr. 1 eingetragenen Grundstück

<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Wirtschaftsart u. Lage</b>	<b>Anschrift</b>	<b>m<sup>2</sup></b>
Karlsruhe	6566	Gebäude- und Freifläche	Weinweg 23	676

Zusatz:

**Erbaurecht** eingetragen für die Dauer von 75 Jahre seit 04.12.1968 in Abt. 2 lfd. Nr. 1.  
Der Grundstückseigentümer muss der Veräußerung und Belastung des Erbaurechts mit Grundpfandrechten zustimmen.

-

#### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

2 Zi.-Whg. im KG (Souterrain) des Vordergebäudes, ca. 54 m<sup>2</sup> Wfl., Bj. unbekannt, vermutlich ca. 1968,

**Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden!**

**Verkehrswert:** 48.000,00 €

**weitere Informationen unter [www.immobilienpool.de](http://www.immobilienpool.de)**

#### **Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:**

Herr Porscha, Tel.-Nr.: 0721/146-2089

Zur Zuschlagserteilung ist die **Zustimmung des Grundstückseigentümers** erforderlich.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Bietsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung geleistet werden:

**Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck-Angaben**

Empfänger: <b>Landesoberkasse Baden-Württemberg</b>	Bank: <b>Baden-Württembergische Bank</b>
IBAN: <b>DE51 6005 0101 0008 1398 63</b>	BIC: <b>SOLADEST600</b>
Verwendungszweck: <b>2541047004502, Az. 2 K 57/23 AG Karlsruhe</b>	

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Hoffmann

Rechtspfleger